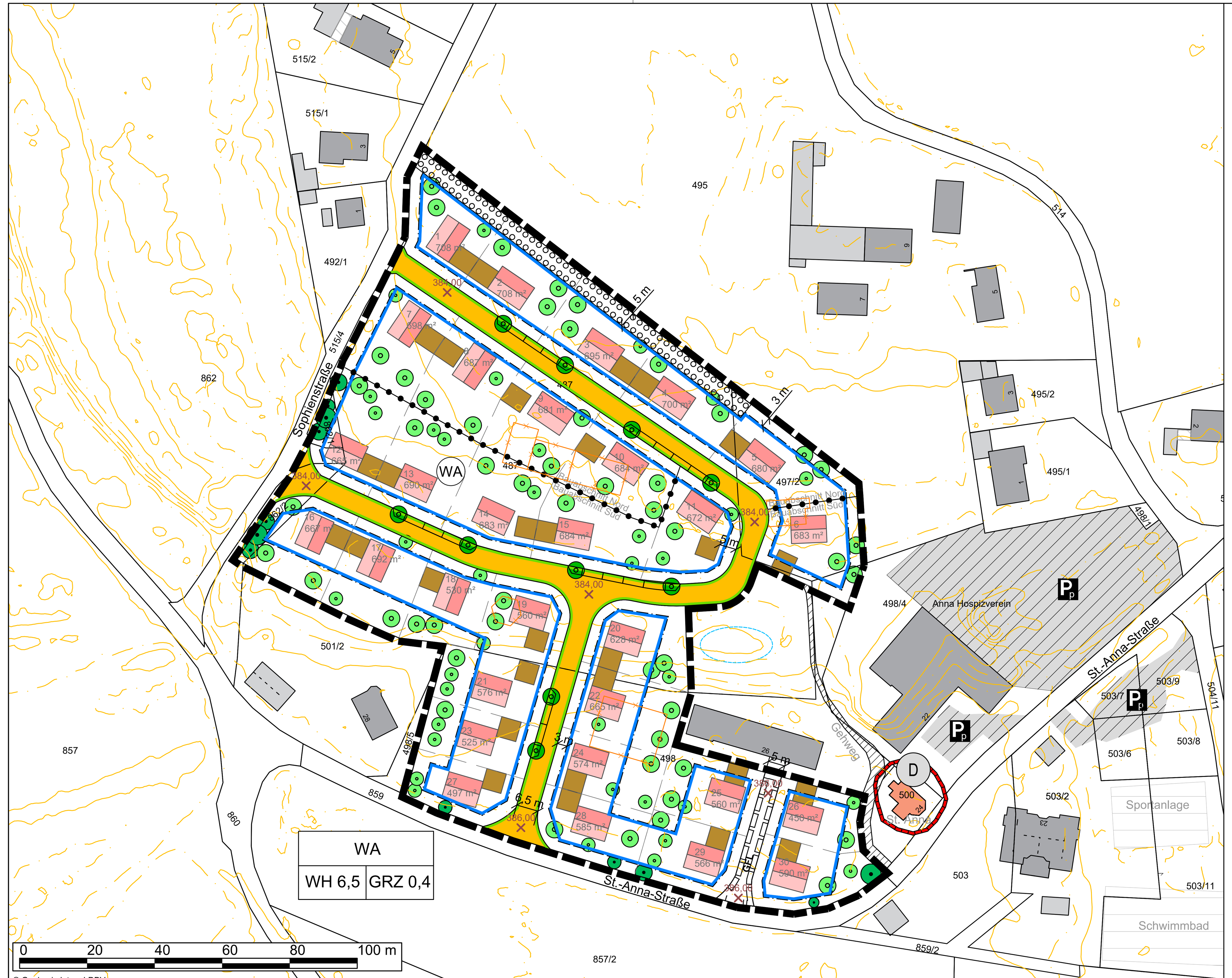

© Geobasisdaten: LDBV

Gemeinde Polling, Ortsteil Annabrunn

Bebauungsplan "Annabrunn"

Die Gemeinde Polling erlässt gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 10 und 215a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
   - Bauzeitliche Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (Bauabschnitt Nord und Süd)
2. Art der baulichen Nutzung
   - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung

   Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
max. zulässige traufseitige Wandhöhe in Meter	Grundflächenzahl (GRZ)

4. Bauweise
   - Baugrenze
5. Verkehrsflächen
   - öffentliche Verkehrsfläche
   - GFL Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Hinterliegergrundstücke
   - öffentlicher Stellplatz mit Grünflächen (vorgeschlagener Standort)
   - Straßenbegrenzungslinie
6. Grünordnung
   - Baum, zu erhalten
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
   - Baum, zu pflanzen (vorgeschlagener Standort)
   - Baum im Straßenbereich, zu pflanzen (vorgeschlagener Standort)

B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze gemäß amtlicher Flurkarte
- 85/6 bestehende Flurstücksnummer gemäß amtlicher Flurkarte
- bestehendes Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte
- bestehendes Nebengebäude gemäß amtlicher Flurkarte
- bestehendes Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte (zum Abriss vorgesehen)
- Löschwasserteich
- P privater Parkplatz
- 384,00 geplante Fahrbahnhöhe in m ü. NHN
- vorgeschlagene Grundstücksbebauung
- vorgeschlagener Standort für Garage oder Carport
- vorgeschlagene Grundstückseinteilung
- 12 Parzellennummer
- 560 m² Grundstücksfläche
- D Denkmalgeschützte Fläche
- Höhenlinien
- Gehweg (Bestand)

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf die Zeichnung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie ist auf unser Verlangen zurückzugeben, soweit dies nicht anders vereinbart ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. (Lit. Urh. Ges. v. 1901 VOB/8.3)

© Geobasisdaten: LDBV

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Bauzeitliche Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

Eine Bebauung der Baugrundstücke im Bauabschnitt Nord ist erst zulässig, wenn die Grundstücke im Bauabschnitt Süd sämtlich verkauft sind.

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bautypologie, Abstandsflächen

3.1. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.

3.2. Die offene Bauweise wird festgesetzt.

3.3. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.4. Die Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO sind einzuhalten.

4. Höhenentwicklung, Höhenlage der Gebäude

4.1. Der Erdgeschoss-Fertigfußboden muss zwischen 0,10 m und 0,20 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Als Höhenbezugspunkt gilt die geplante Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße an der Grundstückszufahrt (Interpolation der durch Planzeichen angegebenen Fahrbahnhöhe).

4.2. Die traufseitige Wandhöhe wird mit maximal 6,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

4.3. Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlichen Geländes sind nur im unumgänglichen Umfang zur Einfügung der Gebäude zulässig. Zu benachbarten Grundstücken hin ist das Gelände ohne Steilböschung oder Stützmauer anzugleichen.

4.4. Auf den Parzellen 16 - 20 sind Stützmauern bis 1,20 m Höhen über der Geländeoberkante zulässig.

5. Gebäudegestaltung

5.1. Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Der First ist jeweils mittig, parallel zur Längsseite des Gebäudes, anzuordnen.

5.2. An Gebäudefassaden dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden.

5.3. Dachform: Als Dachform für Hauptgebäude sind Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 24° - 30° zulässig. Die Dachform von Nebengebäude, Garagen und Carports ist freigestellt.
Doppelhaushälften sind profilgleich mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung auszubilden.

5.4. Dachüberstand: Bei den Hauptgebäuden an der Traufe mindestens 0.50 m / maximal 1,20 m, am Ortgang mindestens 0,50 m / maximal 1,30 m, bei über die Außenwand vorspringenden Balkonen jeweils bis zu 0,30 m (waagrecht gemessen) mehr. Größere Dachüberstände in Verbindung mit Balkonen sind zulässig.
Bei Nebengebäuden an der Traufe und Ortgang mindestens 0,30 m / maximal 0,80 m.

5.5. Dacheindeckung: Als Dacheindeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis dunkelbraun oder anthrazit zulässig.
Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind auch begrünte Dächer zulässig. Dabei ist eine durchwurzelbare Vegetationstragschicht von mindestens 0,20 m herzustellen.

5.6. Quergiebel (Zwerchgiebel) sind ab einer Dachneigung von 28° zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen. Die Firsthöhe muss erkennbar min. 0,40 m (senkrecht gemessen) unter der Hauptfirsthöhe liegen.

5.7. Dachgauben und Dacheinschnitte oder Negativgauben sind nicht zulässig.

6. Nutzung von Sonnenenergie

6.1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Gebäuden ist nur auf dem Dach zulässig, nicht aber an Fassaden oder Brüstungselementen.

6.2. Die Oberkante von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie darf die Firsthöhe nicht überragen. Die Modulteile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.

6.3. Eine Aufständerung ist nur ausnahmsweise zulässig.

7. Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen

7.1. Je Wohneinheit werden mindestens 2 Stellplätze, davon mindestens eine Garage oder ein Carport festgesetzt. Bei Wohneinheiten unter 70 m² Wohnfläche kann auf eine Garage / ein Carport verzichtet werden.

7.2. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Größe von 35 m³ sowie Garagen, Carports und offene Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.

7.3. Die maximal zulässige Wandhöhe für Garagen beträgt 3,0 m. Sie wird vom höchsten Punkt der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante des Geländes bis zur Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut gemessen.

8. Grünordnung

8.1. Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke sind bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit dauerhaft zu begrünen und mit gebietseigenen Laubbäumen bzw. heimischen Obstbäumen zu bepflanzen.

8.2. Pro angefangenen 250 m² Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle mind. ein gebietseigener Laubbaum bzw. ein heimischer Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu erhaltende Bäume gemäß Planzeichnung können für das jeweilige Grundstück angerechnet werden.

8.3. Flächen mit Pflanzbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Ortsrandeingrünung: Die Flächen zur Ortsrandeingrünung sind bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit mit heimischen Obstbäumen und gebietseigenen Strauchgehölzen (pro 10,00 m Grundstücksgrenze je mindestens 1 Obstbaum und 3 niedrigwüchsige Sträucher) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze für Obstbäume mindestens 2,00 m, für Sträucher höchstens 2,00 m, Wuchshöhe mindestens 0,50 m.

8.4. Pflanzverbote (Negativliste) für alle Neupflanzungen: Nadelgehölze aller Art (auch Thujen), hängende, säulen- und pyramidenförmige Arten bzw. Sorten sind nicht zulässig.

8.5. Stellplätze, Zufahrten, Fußwege und Abstellflächen sind wasserdurchlässig auszubilden.

9. Maßnahmen für den Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind mind. eine Periode vor Abriss des Gebäudes auf Fl.-Nr. 487 mind. 20 Fledermaus-Flachkästen an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet anzubringen (vorgezogene Vermeidungsmaßnahme, CEF-Maßnahme). Dabei sind die Kästen in Gruppen von 3 bis 5 Stück in 2 bis 5 m Höhe aufzuhängen. Sie sind frei anfliegbar anzubringen.
Der Abriss des Gebäudes ist im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende März) durchzuführen.

10. Einfriedungen

10.1. Einfriedungen sind nur zulässig in Form von freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen, durchsichtige, max. 1,0 m hohen Zäunen zum Nachbargrundstück, die in eine Hecke zu integrieren bzw. zu beranken sind, geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen, durchsichtige max. 1,0 m hohen Holzzäunen mit senkrechter Lattung im Vorgartenbereich.

10.2. Der Zaun ist um mind. 0,50 m gegenüber dem Gehweg- bzw. Straßenrand zurückzusetzen. Dieser Streifen ist als Grünfläche auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.

10.3. Betonsockel sind unzulässig.

10.4. Um das Unterkriechen von Kleintieren zu ermöglichen, ist zwischen der Unterkante von Einfriedungen und der Oberkante des Geländes ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten.

10.5. Es sind ausschließlich Laubgehölze zur Heckenpflanzung zu verwenden.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DURCH TEXT

1. Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

2. Bodendenkmäler, die nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen, und sonstige historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, sind unverzüglich dem Denkmalamt und dem Kreisheimatpfleger zu melden.

3. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

4. Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen und privaten Straßen im Baugebiet der Vorrang zu geben. Auf Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG sowie auf den "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung" des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV 2020) wird verwiesen.

5. Altlasten durch verfüllte Abgrabungen oder sonstige Bodenbelastungen sind der Gemeinde Polling nicht bekannt. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

6. Die Ausgestaltung von notwendigen Stellplätzen richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.

7. Emissionen, Immissionen:
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm- und Geruchsbelästigungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Flur, auch abends sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen ist. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen und zu dulden.

   Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z. B. Luftwärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmer Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsschutzwert der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind entsprechende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung einzuhalten.

8. Grünordnung:
Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.

   Bei Strauch- und Baumpflanzungen sind Arten gemäß Artenliste zu verwenden:
Artenliste für Einzelbaumpflanzungen (gebietseigenes Pflanzmaterial bzw. heimische Obstbäume): Mindestqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang großkroniger Laubbäume mind. 16 - 18 cm, kleinkronige Laubbäume mind. 12 - 14 cm.

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	*Prunus avium*	Vogel-Kirsche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Prunus sp.*	Steinobst
Acer campestre	Feld-Ahorn	*Pyrus sp.*	Birne in Sorten
Alnus incana	Grau-Erle	*Sorbus sp.*	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	*Salix alba*	Silber-Weide
Fagus sylvatica	Gemeine Buche	*Tilia sp.*	Linde
Fraxinus excelsior	Esche	*Ulmus sp.*	Ulme
Malus sp.	Apfel in Sorten	*Quercus sp.*	Eiche
Populus tremula	Zitter-Pappel		

   Artenliste für Strauchpflanzungen (gebietseigenes Pflanzmaterial):
Mindestqualität: 3x verpflanzt, Höhe mind. 50 - 100 cm

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	*Prunus spinosa*	Schlehe
Crataegus sp.	Weißdorn	*Rosa canina*	Hunds-Rose
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	*Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	*Viburnum opulus*	Gemeiner Schneeball

   Im Bereich von Sichtdreiecken nach Art. 26 BayStrWG dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen (auch Stellplätze), die höher als 0,80 m sind, entstehen. Einzelbaumpflanzungen mit einem Astansatz höher als 2,50 m sind zulässig.
Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten. Bei Bepflanzungen sind die im Nachbarrecht (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB; Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs - AGBGB) geregelten Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze zu beachten.

9. Wasserwirtschaft:
Niederschlagswasser: Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Gegen ggf. auftretendes Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Bei jedem Baugesuch wird ein Sickertest erforderlich. Aufgrund der sehr hohen Grundwasserstände ist nur eine flächige Versickerung z.B. über Mulden möglich, da ansonsten der erforderliche Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden kann.

   Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Aufgrund dessen wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensvermeidung vorzunehmen und bei den Baumaßnahmen eine Überflutungsvorsorge für die geplanten Gebäude zu berücksichtigen. Auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) wird verwiesen. Entsprechende Empfehlungen können z. B. dem "Leitfaden Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge", des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR, 2019) entnommen werden.

   Bodengleiche, ebene oder tieferliegende Gebäudeöffnungen sollten vermieden werden oder durch geeignete Objektschutzmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser gesichert werden.

10. Technische Infrastruktur:

   Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung zu erfolgen. Bebaute Grundstücke sind an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.
Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in die Einfriedungen zu integrieren, dass sie von außen jederzeit zugänglich sind.

11. Bei der Planung und Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes darauf zu achten, dass umliegende Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nach dem Stand der Technik nicht unzumutbaren Blendeinwirkungen durch die Oberfläche der Paneele o.g. Anlagen ausgesetzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Polling hat in der Sitzung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Annabrunn" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß der Änderung des Baugesetzbuchs zum .... wurde das Verfahren nach dem neuen § 215a BauGB fortgesetzt.

2. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... eingeholt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... im Internet (Internetportal des Freistaates Bayern) veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

6. Die Gemeinde Polling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .... den Bebauungsplan "Annabrunn" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

   Polling, den ....

   ....
   Lorenz Kronberger, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

   Polling, den ....

   ....
   Lorenz Kronberger, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Annabrunn" wurde am..................... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Polling, den ....

   ....
   Lorenz Kronberger, 1. Bürgermeister

GEMEINDE POLLING

Bebauungsplan "Annabrunn"

mit integriertem Grünordnungsplan

im Verfahren nach §215a BauGB

(Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung)

ing TRAUNREUT GMBH
Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 (0) 8669 78 69 - 0
Fax: +49 (0) 8669 78 69 - 50
info@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Maßstab:	1 : 1.000
Projekt:	22060
bearbeitet:	FB / MX / SV/ DO
Datum:	17. Oktober 2024
geändert:	